

Herrschaft und Gericht im alten Thurgau — Bemerkungen zur Gerichtsstube im Ermatinger Kehlhof



Meine sehr geehrten Damen und Herren

im vergangenen Hochsommer rief mich Herr Frei an, erzählte davon, dass er seine mittelständischen Kunden nach Ermatingen zum Essen, oder auf deutsch: zu einem customer care Anlass (also zu diesem event hier) einladen wolle, und er bat mich, für das kulturelle Beiprogramm zu sorgen. Gewünscht seien Bemerkungen zur Geschichte und Kultur des Thurgaus; worüber ich sprechen wolle, stehe mir frei. Kurz darauf betrat ich zum ersten Male in meinem Leben diesen Saal hier; und da wusste ich, dass ich heute einen einfachen Einstieg haben würde. Nicht nur dieser Raum, das ganze Haus atmet Geschichte; und ich bin überzeugt, dass Sie von der Atmosphäre hier genau so fasziniert sind, wie ich es damals war und es heute auch wieder bin.

Wir befinden uns hier also in der Gerichtsstube des 1694 erbauten Kehlhofes von Ermatingen, die irgendwann im 18. Jahrhundert so ausgestattet wurde, wie wir sie jetzt sehen können; und ich möchte heute Abend versuchen, uns ein wenig näher zu bringen, was es damals mit diesem Kehlhof

hier auf sich hatte, und wer hier zu Gericht sass, und worüber gerichtet wurde. Diese Räumlichkeit hier hat also etwas mit Herrschaft und mit öffentlicher Organisation zu tun. Daher möchte ich Ihnen nun vorweg in einem ersten Block in Erinnerung rufen, wie der Thurgau im 18. Jahrhundert organisiert war.

Wenn Sie zumal in einem älteren Geschichtsbuch blättern, können Sie zuweilen abschätzige Urteile über den Thurgau im 18. Jahrhundert, in der Spätzeit des Ancien Régime finden. Da wird berichtet von korrupten eidgenössischen Landvögten, die den Thurgau ausbeuten, von eigensüchtigen Adeligen und Geistlichen, die eifersüchtig auf ihre Vorrechte pochen, und vom fortwährendem kleinlichen Gezänk zwischen den reformierten und den katholischen Thurgauern; mithin eine unerfreuliche Lebenswelt, die von der Helvetischen Revolution verdientermassen hinweggefegt und im 19. Jahrhundert durch die modernen, liberalen Errungenschaften ersetzt wurde.

Wir brauchen uns nur in dieser Stube umzusehen, um da leise Zweifel zu bekommen: Eine Zeit, die so etwas Schönes schuf, kann so ganz erbärmlich nicht gewesen sein. Und wenn Sie etwa einen Roman von Jeremias Gotthelf in die Hand nehmen, dann bekommen Sie ein ganz anderes Zeitbild entworfen; dann erscheint das 18. Jahrhundert als die gute alte Zeit, in der fromme und ehrliche Menschen unbehelligt von den Zumutungen der Moderne ein einfaches und glückliches Leben führen durften.

Wie so oft liegt die Wahrheit bei genauem Hinsehen in der Mitte. Es ist unbestritten, dass die alte Ordnung den Anforderungen der modernen Welt je länger, desto weniger gerecht wurde; aber gerade die Ermatinger hatten auch Gründe, den Untergang der alten Ordnung aufrichtig zu bedauern.

Wie war der Thurgau im 18. Jahrhundert nun organisiert? Wie Sie wissen, war der Thurgau seit dem Basler Frieden von 1499 eine Gemeine Herrschaft der sieben östlichen Orte der Eidgenossenschaft, wozu 1712 noch Bern trat. Das bedeutet, etwas drastisch gesprochen, dass der Thurgau eine Kolonie war, gemeinschaftlich verwaltet und ausgebeutet von Zürich, Bern, Luzern, Schwyz, Uri, Unterwalden, Glarus und Zug. Diese acht Orte stellten im Wechsel den höchsten Beamten im Thurgau, den Landvogt, der in Frauenfeld residierte; die Thurgauer Untertanen hatten keinen Einfluss auf die Besetzung dieses Amtes. Der Landvogt erhielt ein respektables Jahresgehalt; noch attraktiver waren allerdings die Schmiergelder, die er abseits dieser offiziellen Besoldung bezog. Dieser Missstand führte schliesslich dazu, dass manche Landvögte, insbesondere solche aus der Innerschweiz, ihr Amt kauften, und zwar zu Preisen, welche die offiziellen Einkünfte überstiegen. Diese Investition, wenn Sie so wollen, musste dann aus dem Thurgau herausgepresst werden; das bewirkte einen ständigen Abfluss von Geld, das dann vor Ort fehlte. Selbstverständlich gab es aber auch Landvögte von untadeliger Arntsführung. Eine Gewaltenteilung im modernen Sinne war dem Ancien Régime übrigens unbekannt: Der Landvogt stand nicht nur an der Spitze der eidgenössischen Verwaltung des Thurgaus; er war zugleich eidgenössischer Landrichter im Thurgau und damit für die schweren Zivil- und Strafsachen zuständig.

Damit erschöpften sich allerdings die Kompetenzen des Landvogtes bereits. Auf das alltägliche Leben, etwa in einem Dorf wie Ermatingen, hatten der Landvogt und seine Behörden wenig Einfluss; hier waren die Gemeinde selbst und ihr Gerichtsherr die wichtigsten Instanzen.

Welche Funktion besaßen denn diese Gerichtsherren? Nun, die Gerichtsherrschaft war eine Form quasi-staatlicher Organisation, die noch aus dem späten Mittelalter herrührte. Damals hatten überall in Mitteleuropa kleine Adelige rund um ihre Burg alle möglichen Herrschaftsfunktionen wie die

niedere Gerichtsbarkeit, den Zwing und den Bann, die Steuerhoheit oder die Militärhoheit erworben; sei es, dass sie als Beamte für einen grösseren Herrn wirkten, sei es, dass sie aus eigener Machtvollkommenheit versuchten, eigene kleine Herrschaften aufzubauen. In der Neuzeit, also nach etwa 1500, verschwanden diese kleinen Herrschaftsgebiete üblicherweise wieder, weil die staatlichen Obrigkeiten diese Machtgebilde, wenn man so will: Staaten im Staate, ungerne duldeten und nach Möglichkeit aufkauften. Dort, wo eine starke staatliche Gewalt fehlte, konnten diese quasi-staatlichen Zwerggebiete allerdings unterhalb der Ebene der Landeshoheit überleben; und der Thurgau gehörte zu den Gebieten Mitteleuropas, denen eine straffe staatliche Lenkung fehlte. Denn die Landeshoheit im Thurgau ruhte, wie gesagt, nicht in einer fürsorglichen Hand, sondern bei den sieben bzw. acht Orten der Eidgenossenschaft, von denen ein jeder eifersüchtig darauf achtete, dass der andere keinen auch noch so geringen Vorteil erwarb.

Insbesondere verhinderte der Gegensatz zwischen den katholischen Länderorten der Innenschweiz und den reformierten Städteorten des Mittellandes jede Veränderung der staatlichen Verhältnisse. Wenn z. B. ein katholischer Gerichtsherr seine Gerichtsherrschaft aufgeben und verkaufen wollte, duldeten die katholischen Orte nicht, dass ein Reformierter diese Herrschaft erwarb; und umgekehrt verhielt es sich selbstverständlich genauso. Kurzum: Jede Veränderung im Thurgau wurde als Gefahr für das Machtgleichgewicht unter den Eidgenossen aufgefasst; deshalb bestand unter den Eidgenossen die stillschweigende Übereinkunft, im Thurgau alles stets so zu belassen, wie es nun einmal war, es mochte vernünftig sein oder auch nicht.

Diese besondere Unbeweglichkeit in den politischen Verhältnissen führte nicht nur dazu, dass im Thurgau im 18. Jahrhundert noch über 130 Gerichtsherrschaften bestanden; die Uneinigkeit unter den Eidgenossen erlaubte den Gerichtsherren einen grossen Handlungsspielraum und ein vitales Eigenleben.

Wer hatte nun solche Gerichtsherrschaften inne? Nun, die meisten Niedergerichte lagen in der Hand geistlicher Herren, namentlich des Bischofs von Konstanz sowie der Äbte von St. Gallen und Fischingen. Weitere Gotteshäuser, die Gerichtsherrschaften besaßen, waren die Johanniterkommende Tobel, die Kartause Ittingen, das Chorherrenstift Kreuzlingen, das Benediktinerinnenkloster Münsterlingen, die Zisterzienserinnenklöster Tänikon, Feldbach und Kalchrain. Hinzu kamen weitere geistliche Institutionen, die nicht im Thurgau beheimatet waren, wie Einsiedeln in Schwyz, St. Urban in Luzern, Muri im Aargau, das St. Galler Spital und das Konstanzer Almosenam, die oberschwäbischen Klöster Marchtal und Zwiefalten.

Wenn die Gerichtsherren zum alljährlichen Gerichtsherrentag in Weinfeldern zusammenkamen, bildeten die Vertreter dieser geistlichen Institutionen die geistliche Bank. Auf der weltlichen Bank sass den Vertretern der Städte Zürich, St. Gallen, Konstanz, Stein am Rhein. Daneben fanden sich unter den weltlichen Gerichtsherren zahlreiche Privatleute, vornehmlich Adelige wie der Freiherr von Beroldingen in Gündelhart, die Freiherren von Breitenlanden in Salenstein, aber auch der Zürcher Kaufmann Escher in Kefikon, der St. Galler Postdirektor Wegelin in Thurberg oder der Zürcher Bürgermeister Ott in Hefenhofen. Nur in Mauren lag die Gerichtsherrschaft bei einem einheimischen Bürgergeschlecht, den Häberlin.

Gerichtsherr von Ermatingen war seine Exzellenz, der Bischof von Konstanz, vertreten durch seinen Obervogt auf der Reichenau; und in dieser Stube hier tagte das Ermatinger Niedergericht. Wie der Bischof von Konstanz zu dieser Funktion kam und was das für Ermatingen bedeutete, werde ich Ihnen später erzählen.

An dieser Stelle möchte ich Ihnen nur noch zwei weitere wichtige Faktoren im politischen Leben des alten Thurgaus nennen: Zum einen waren das die Quartierhauptleute, nämlich acht Männer, denen

die militärische Organisation anvertraut war und die die Kriegssteuern erhoben. Weil diese Quartierhauptleute unmittelbar mit dein Volk Umgang hatten und auch untereinander in ständigem Austausch standen, besaßen sie gegenüber den vorgesetzten eidgenössischen Behörden und den Gerichtsherren einen Informationsvorsprung, der ihnen eine informelle Bedeutung verlieh, die über ihre eigentliche militärische Funktion weit hinausging. Ermatingen war Sitz eines dieser Quartierhauptleute.

Und nicht zuletzt muss man hier die Thurgauer selbst nennen. Sie kamen bisher nur als Untertanen vor, als Untertanen der eidgenössischen Landeshoheit, als Untertanen der Gerichtshoheit ihrer Gerichtsherren, als Militärsteuerzahler und als Wehrpflichtige. Einen eigenen Machtfaktor stellte das Thurgauervolk auf den ersten Blick also nicht dar: Wohl traf man sich, vor allem in unruhigen Zeiten, gelegentlich auf einer Landsgemeinde in Weinfelden; wichtige Entscheidungen wurden dort indes nicht getroffen. Allerdings entwickelten die Thurgauer ein bemerkenswertes Geschick, ihre zahlreichen Herren gegeneinander auszuspielen: Gegen die erdrückende Übermacht eines Gerichtsherrn mochte man Rückhalt beim Landvogt finden, wie umgekehrt die Gerichtsherren oftmals einen festen Damm gegen die Willkür des Landvogtes bildeten. Waren sich Gerichtsherr und Landvogt einmal einig, konnte man sich immer noch an die eidgenössische Tagsatzung wenden. Dort hatte der Thurgau als Untertanenland zwar keine eigene Stimme; aber angesichts der Uneinigkeit der Eidgenossen untereinander war es dort ein leichtes, Verbündete zu finden, Koalitionen zu schmieden und ungeliebte Entscheidungen vom einen aufs andere Mai vertagen zu lassen. Besonders dann, wenn es gelang, dem Konflikt einen religiösen Anstrich zu geben, konnte man fast sicher sein, dass sich die beiden Konfessionsparteien gegenseitig blockierten. Die Trölerei der Thurgauer wurde sprichwörtlich. Und nicht zuletzt besaßen die Gemeindeglieder ein grosses Mass an kommunaler Autonomie, das sie über Jahrhunderte verteidigten. Doch davon später mehr.



Wie Sie Ihrer Einladung entnehmen konnten, befinden wir uns hier im Kehlhof von Ermatingen. In vielen Dörfern im Thurgau und anderswo stehen Kelhöfe. Ihre Ursprünge reichen weit zurück ins Mittelalter; **sie waren die zentralen Höfe einer mittelalterlichen Grundherrschaft. Hier sass ein grundherrlicher Beamter, der die Rechte seines Herrn im Dorf und seiner Umgebung handhabte: Er zog die Abgaben bei den abhängigen Bauern ein und beaufsichtigte das im Dorf ansässige Gewerbe, stellte und bezahlte den Hirten des Dorfes und bereitete die Gerichtssitzungen vor, die üblicherweise dreimal jährlich stattfanden. Die Amtsbezeichnung dieses grundherrschaftlichen Beamten war, je nach Landstrich, Meier, Ammann oder Keller;** letzterer leitet sich vom lateinischen Titel *cellarius* her — das ist derjenige, der das *cellarium*, also den Vorratsraum oder das Vorratsmagazin beaufsichtigt; und das deutsche Wort für dieses *cellarium* ist eben Kehlhof. Auch die Namen Meierhof oder Fronhof sind bei uns geläufig.

Der ursprüngliche Grundherr von Ermatingen war, wie nahezu überall am Untersee, das mächtige Inselkloster auf der Reichenau. Aus Reichenauer Zeit liegt eine sogenannte **Offnung** vor, das ist das Recht des Kehlhofes. Dieses Recht wurde um 1300 aufgezeichnet und im Jahre 1518 in weiten Teilen wörtlich bestätigt. Damals war die altherwürdige Abtei Reichenau allerdings bereits durch Misswirtschaft ruiniert; ein Umstand, der dazu führte, dass wenig später der Bischof von Konstanz die Reichenau übernehmen musste und damit in Ermatingen wie anderenorts in den Rechten und Pflichten der Reichenau nachfolgte.

Das Recht des Kehlhofes von Ermatingen von 1300 verzeichnet die alten Reichenauer und später Konstanzer Rechte; darunter finden sich einige sehr pittoreske Gerechtsame. So soll der Inhaber des Kehlhofes den Abt und zwei Begleiter verpflegen, wenn dieser Mitte März nach Ermatingen kommt und abhört, welches seine Rechte sind. Wenn der Abt seinen Habicht mitbringt, soll der Keller einen knorrigen Stock bereithalten, auf welchem der Habicht sitzen kann, und er soll dem Habicht ein schwarzes Huhn zum Fressen geben. Das klingt nun wirklich schön mittelalterlich; aber als im Jahre 1518 das Recht des Kehlhofes überarbeitet wurde, übernahm man diesen Flabicht-Fürsorge-Paragrafen; das ist ein typisches Beispiel dafür, wie sehr man in vormoderner Zeit am alten Herkommen im Recht festhielt.

Ein anderes reizvolles Beispiel betrifft eine Abgabe, welche die Ermatinger ihrem Herrn zu leisten hatten, nämlich das Zinshuhn zu Fastnacht. In bemerkenswerter Ausführlichkeit wird festgehalten, dass der Keiler und der Weibel, das ist ebenfalls ein grundherrlicher Beamter sowie ein Bote des Abtes von Reichenau, zu den Bauern gehen und diese Fastnachtshühner einsammeln sollen. Diese Hühner sollen Kopf und Schwanz haben und von den drei Beamten auf eine Stange gefädelt werden. Hat einer kein Huhn, zahle er statt dessen acht Pfennige. Nach Abschluss der gesamten Aktion sollen sich der Keller und der Weibel je ein Huhn von der Stange nehmen. Liegt aber im Hause eines Bauern eine Frau im Kindbett, soll man das Huhn köpfen und zurück über den Zaun werfen und es ihr zu essen geben; dem Herrn legte man dann den Hühnerkopf vor. In der erneuerten Fassung des Gesetzes von 1518 kommen auch schwangere Frauen in den Genuss dieses gerichtsherrlichen Huhnes.

Das 18. Jahrhundert., das unsere Kulisse hier schuf, hatte für so farbige Rechtsgebräuche keinen Sinn mehr; damals erhielt der Bischof an Stelle der Hühner einen Pauschalbetrag von fünfzehn Gulden jährlich aus der Gemeindekasse. Eine weitaus lukrativere Einnahme, das dem Bischof von Konstanz als Nachfolger des Abtes der Reichenau in Ermatingen zustand, kam beim Tode eines Ermatingers oder einer Ermatingerin zum Tragen. Dann musste der Keller **Fall und Lass** eintreiben, das sind zwei Abgaben, die in unseren Worten "Todesfall" und „Nachlass" weiterleben. Starb ein Ermatinger, so stand seinem Herrn der Hauptfall zu, d. h. sein bestes Stück Vieh aus dem Stall oder von der Weide. Hatte er kein Vieh, erhielt der Herr einen Anteil des Weins aus seinem Keller. Wenn der Erbe

allerdings einen Hahn hielt, brauchte er keinen Wein zu geben. Starb eine Ennatingerin, so fielen ihre beiden besten Gewänder an den Herrn. Die Abgabenlast wurde verringert, wenn unmündige Kinder da waren, die ihren Anteil am Erbe noch nicht ausbezahlt bekommen hatten.

Auch dieser mittelalterliche Brauch wurde in der Neuzeit durch ein rationelleres Verfahren ersetzt. Im 18. Jahrhundert erhob der Bischof gelegentlich eines Todesfalles in Ermatingen eine Erbschaftssteuer, die je nach dem Vermögen des Verstorbenen zwischen 45 Kreuzern und zwei Gulden gestaffelt war. Verglichen mit der ursprünglichen Bedeutung dieser Abgabe waren das lächerlich geringe Beträge, aber weil sie die Erinnerung an die frühere Hörigkeit der Ermatinger wachhielten, liess es sich die Gemeinde im Jahre 1795 über 2000 Gulden kosten, sich durch eine Einmalzahlung davon loszukaufen. Die Sammelstelle für diese Todfallabgaben war übrigens der Kehlhof hier.

Alle diese Rechte haben ihren Sitz im ländlichen, im bäuerlichen Leben. Man setzte es als selbstverständlich voraus, dass die Leute Hühner und Vieh hielten und Wein im Keller lagerten. Neben der Landwirtschaft waren aber früh schon die Fischerei und die Schifffahrt wichtige Erwerbszweige in Ermatingen. Die Ermatinger Kehlhofordnung von 1300 bestimmte, dass jeder, der ein Wattschiff oder einen Segmer auf dem See hatte, den Abt geleiten sollte, wenn dieser zu Schiff über den See käme. Diese Bestimmung zeigt, dass schon um 1300 in Ermatingen das Fischen mit der Segi, dem Zuggarn, geübt wurde; eine traditionelle Fischfangmethode, die bis nahezu in unsere Zeit im Gebrauch war. Die letzte Segimannschaft auf dem Bodensee bestand aus vier Ermatinger Fischern, die 1963 ihren Beruf aufgaben. Während der gesamten Frühen Neuzeit standen die Ermatinger auch als Schiff- und Fährleute in gutem Ruf.

Beim oftmals trostlosen Zustand der Landstrassen wurden zumal schwere Güter wie Weinfässer oder Getreidesäcke eher auf dem Wasser als auf dem Land transportiert.

Wie ich bereits erwähnte, gingen im Jahre 1540 die Rechte und die Pflichten des Abtes von der Reichenau auf den Bischof von Konstanz über; damit war der Bischof Gerichtsherr in Ermatingen und Herr über diesen Kehlhof hier. Da fragt man sich freilich, was es für die Ermatinger bedeutete, ausgerechnet dem Konstanzer Bischof unterstellt zu werden.

Dazu müssen wir uns vorweg kurz klarmachen, welche Funktion der Bischof von Konstanz hatte. Seit dem frühen Mittelalter war Konstanz ein Bischofssitz. Das alte Bistum Konstanz, also der geistliche Zuständigkeitsbereich des Bischofs, umfasste modern gesprochen die deutsche Schweiz diesseits der Aare und des Alpenhauptkamms, den Süden und die Mitte von Baden-Württemberg bis einschliesslich Stuttgart, Teile des Regierungsbezirks Bayerisch Schwaben und das Vorarlberg. Das war das grösste deutsche Bistum. Ein mittelalterlicher Bischof war aber nicht nur Geistlicher; er hatte aller Regel auch wichtige Funktionen in der Regierung und Verwaltung des Reiches inne und war selbst zumeist auch der gewählte Herr eines eigenen bischöflichen Fürstentumes. Das Territorium des Bischofs von Basel etwa umfasste etwa den heutigen Kanton Jura.

In dieser Hinsicht waren die Bischöfe von Konstanz viel zu kurz gekommen. Als sie im 13. Jahrhundert darangingen, um den Bodensee herum Herrschaften planlos zusammenzukaufen, war es bereits zu spät. Zu einem richtigen Staat der Bischöfe von Konstanz kam es weder damals noch später. Aber immerhin konnten die Bischöfe namentlich im Thurgau und im Aargau so viele Güter und Rechte erwerben, dass sie eine regionale Macht darstellten. Arbon und Bischofszell etwa waren bischöfliche Städte, Gottlieben und Kastell ob Tägerwilten bischöfliche Schlösser.

Gegen Ende des 15. Jahrhunderts näherten sich der Bischof und die Eidgenossen so weit an dass der Eintritt des Bischofs in die Eidgenossenschaft möglich schien. Erst durch die Reichsreform und die Reformation zu Beginn des 16. Jahrhunderts trennten sich die Wege der Eidgenossenschaft und des

Bischofs, der sich nun entschieden in der Organisation des Reiches engagierte. Sie können sich das alte Reich in der Zeit von etwa 1500 bis 1800 ähnlich vielgestaltig vorstellen wie die alte Eidgenossenschaft, nur dass das Reich noch bunter und heterogener war. Das Reich umfasste veritable Grossmächte wie das Erzherzogtum Österreich und das Kurfürstentum Brandenburg, ebenso aber hoffnungslose Zwerggebiete wie die Herrschaften Schellenberg und Vaduz, also das heutige Fürstentum Liechtenstein. Es umfasste reiche Stadtstaaten wie Hamburg und Frankfurt ebensogut wie Klein- und Kleinstrepubliken der Grössenordnung Überlingen und Pfullendorf. Kurzum: Um dieses kuriose Gebilde einigermaßen zusammenzuhalten, musste man Gebietskörperschaften einrichten, in welchen die vielen staatlichen und quasi-staatlichen Gebilde zur Zusammenarbeit angehalten wurden. Eine dieser gemeinsamen Institutionen des alten Reiches war der Schwäbische Kreistag, der von allen Städten, Rittern, Äbten, Äbtissinnen und Fürsten Schwabens beschickt wurde. An der Spitze des Schwäbischen Kreises stand der weitaus mächtigste Fürst Schwabens, der Herzog von Württemberg. Da er aber ein Repräsentant des fürstlichen Absolutismus und der lutherischen Konfession war, stellte man ihm als Gegengewicht einen Vertreter des kleinständischen, katholischen Südschwabens zu Seite. Und das war der Bischof von Konstanz, der auf diese Weise, als zweiter kreisausschreibender Fürst, zu einem der wichtigsten Politiker Schwabens wurde.

Für Ermatingen erwies sich das Nebeneinander von eidgenössischer Landeshoheit und bischöflicher Gerichtsherrschaft als nicht unglücklich: Die Beziehungen zwischen dem Bischof und der Eidgenossenschaft waren gut genug, dass die Ermatinger nicht zu befürchten brauchten, in gefährliche Streitereien hineingezogen zu werden; sie waren aber auch distanziert genug, ein gemeinsames Vorgehen des Bischofs und der Eidgenossen, zumal der reformierten Orte, zu Lasten der Ermatinger auszuschliessen.

Der innere Frieden im Dorfe Ermatingen wurde allerdings durch die bischöfliche Gerichtsherrschaft immer wieder belastet. Denn Ermatingen war seit der Reformation konfessionell gemischt. Dabei waren die Verhältnisse alles andere als ausgeglichen: 1712 etwa zählte Ermatingen 751 Bürger, davon lediglich 63 Katholiken. **Die Katholiken bildeten also eine sehr kleine Minderheit; aber weil der Gerichtsherr von Ermatingen gleichzeitig ihr Bischof war, lagen dessen Sympathien eher auf Seiten des katholischen denn auf Seiten des reformierten Bevölkerungsteils. Deshalb konnten sich die Katholiken in Ermatingen ein anmassenderes Auftreten erlauben und mehr Einfluss sichern als es ihrer Anzahl angemessen gewesen wäre.**

Die Reformierten reagierten mit besonderer Empfindlichkeit: So erbosten sie sich über ein Gnadenbild, das die Jesuiten in einer Eiche aufgehängt hatten, und sahen darin allen Ernstes einen Landfriedensbruch. Im Grossen und Ganzen besaßen aber auch die reformierten Ermatinger wenig Grund, sich über den Bischof zu beschweren, ganz im Gegenteil. Wie ich bereits erwähnte, war der Bischof einer der wichtigsten Politiker Schwabens. Er koordinierte die Wirtschaftspolitik, zumal der kleineren geistlichen Stände Oberschwabens. Als der Bodenseeraum im Jahre 1771 von der letzten ganz katastrophalen Hungersnot heimgesucht wurde, verhängte der Schwäbische Kreis eine Ausfuhrsperr für das oberschwäbische Getreide, als dieses knapp zu werden drohte. Diese Massnahme traf die Nordostschweiz sehr hart, weil sie auf die Einfuhr des schwäbischen Brotgetreides angewiesen war. Einzig die Gerichtsuntertanen des Bischofs von Konstanz durften noch eine Zeitlang zweimal wöchentlich in Radolfzell Getreide kaufen.

Als im Zuge der Helvetischen Revolution der Thurgau zu einem gleichberechtigten Kanton der Eidgenossenschaft erhoben und die Gerichtsherrschaft des Bischofs abgeschafft wurde, waren die Ermatinger unglücklich darüber: Denn als Gerichtsuntertanen des Bischofs hatten sie in allen

bischöflichen Gewässern fischen dürfen; mit dem Wegfall der bischöflichen Gerichtsherrschaft verloren sie auch dieses wichtige Privileg.



Wenn Sie heute ein Gericht betreten, erwarten Sie, dass das Urteil von einem Richter gefällt wird, der sein Fach studiert hat. Wenn in früheren Zeiten in dieser Gerichtsstube hier das Ermatinger Gericht tagte, gestaltete sich das Verfahren ein wenig anders: **Den Vorsitz führte der Ammann. Er wurde noch im hohen Mittelalter von der Gemeinde gewählt und dann vorn Reichenauer Abt bestätigt und mit dem Kehlhof belehnt.** In der frühen Neuzeit hatte die Gemeinde immerhin noch das Recht, den Ammann vorzuschlagen; die Auswahl behielt sich allerdings der Bischof vor. Somit war der Ammann in den rund zweieinhalb Jahrhunderten der Konstanzer Gerichtsherrschaft ein bischöflicher Beamter. Der Ammann war ein Richter, insofern er das Urteil sprach. Aber er durfte das Urteil nicht alleine finden; denn einem einzelnen traute man nicht die Weisheit zu, in jedem Fall die richtige Entscheidung zu treffen. **Deshalb wählte die Gemeinde zwölf weitere Männer ins Gericht,** die sogenannten Urteiler. Manchmal wurden auch sie Richter genannt. Denn sie berieten einen jeden Fall gemeinsam mit dem Ammann; und wenn sie einstimmig oder mit Mehrheit eine Lösung gefunden hatten und dem Ammann diese Lösung gefiel, verkündete der Ammann sie als Urteil.

Im Jahre 1737 wurde die Besetzung des Ermatinger Gerichtes folgendermassen geregelt: Es sollten insgesamt 12 Urteiler gewählt werden, davon 8 Reformierte und 4 Katholiken. Damit entsprach man der Regelung des Landfriedens von 1712, wonach in gemischtkonfessionellen Gebieten mindestens ein Drittel aller öffentlichen Ämter mit Angehörigen der jeweiligen konfessionellen Minderheit besetzt werden sollte. Da die Katholiken in Ermatingen allenfalls ein Zehntel der Bürger stellten, waren sie durch diese Regelung komfortabel repräsentiert. Auch sollten alle drei Jahre der Bürgermeister und der Seckelmeister katholisch sein; war der Ammann ein Katholik, so musste der Bürgermeister ein Reformierter sein.

Vor dem Gericht wurden alle diejenigen kleinen und grösseren Angelegenheiten verhandelt, die im Dorf, im Feld und im Wald vorfielen. Wenn etwa ein Bürger dem anderen ein Anwesen verkaufte oder einen bedeutenderen Kredit gewährte, dann kamen die Vertragspartner hier zusammen und bekräftigten ihr Geschäft, indem sie ihre Hände auf den Amtsstab des Ammannes legten; die Urkunde hierüber wurde in der Kanzlei des Konstanzer Vogtes auf der Reichenau ausgestellt. Wurde ein Schuldner säumig, musste der Ammann ihn pfänden und die Verwaltung des gepfändeten Gutes besorgen.

Ferner beaufsichtigte der Ammann das Gewerbe in Ermatingen, namentlich die Bäckereien und die Weinschenken. Die Gemeinde bestimmte hierzu drei Verordnete, welche die Grösse der Brote und die Messgefässe für den Wein zu beschauen hatten. Unregelmässigkeiten mussten dem Gericht angezeigt werden und wurden mit Bussgeldern belegt.

Auch mit Diebstahl hatte sich das Gericht auseinanderzusetzen. Hatte jemand gehauenes Holz gestohlen, musste er sowohl dem Bischof als auch dem Geschädigten mit je 3 Pfund Pfennigen und der Gemeinde mit 17 Schillingen büssen. Besonders hoch wurde das Versetzen von Grenzsteinen geahndet; hier waren 10 Pfund Pfennige fällig. Ein Fall für das Gericht war es auch, wenn sich Bürger den gemeinsamen Aufgaben entzogen. Wer beim Sturmkläuten oder beim Feuerkläuten unentschuldig fehlte, musste dem Bischof und der Gemeinde je 5 Schillinge zur Busse zahlen.

Ein grosses Aufgabenfeld war die **Aufrechterhaltung von Zucht und Ordnung**. So uneinig der Bischof und der reformierte Prediger sonst auch sein mochten; im Falle einer Störung des Gottesdienstes verstanden sie beide keinen Spass. So berichtet ein Protokoll von 1711: „Nachdem Michael Seger sich während der Predigt so unverschämt aufgeführt, dass nicht nur die sämtlichen Zuhörer, sondern sogar sich der Prediger selbst hieran geärgert, so wird, um ein Exempel zu statuieren, dem Ammann anbefohlen, den Seger zur Strafe am Sonntag, während beide Religionen Gottesdienst halten, mit der Geige am Hals öffentlich an die Kirchentüre stellen zu lassen, und der Gemeinde sei Zuspruch zu halten.“

Zahlreich sind die Klagen darüber, dass während der Gottesdienstzeit in Wirtshäusern gespielt, gekegelt, gelärmt, geflucht und gesoffen wurde.

Noch ernster war das Miteinander im Dorf gefährdet, wenn Bürger miteinander in Streit gerieten. Sie waren dann dazu gehalten, nicht Rache zu üben, sondern sich an das Gericht zu wenden. Es ist zuweilen erstaunlich, weshalb es zu Handgreiflichkeiten kam; so flogen mitunter die Fetzen, wenn sich Frauen in der Kirche um die bevorzugten Plätze stritten. Wiederholt musste sich das Gericht 1751 und 1752 mit einer Frau Merkli plagen, die in der Kirche einen bequemeren Platz beanspruchte, so wörtlich: "weil sie fetten Leibes sei". Kamen Fälle von Messerzücken und Prügeleien, ohne dass es zu blutigen Wunden kam, vor Gericht, so war dem Bischof eine Busse von 5 Schillingen fällig. Fügte jemand dem anderen blutende Wunden zu, wurde er mit der grossen Busse von 10 Pfund Pfennigen abgestraft; der gleiche Betrag wurde fällig, wenn jemand dem anderen in böser Absicht einen Stein oder eine Waffe hinterherwarf, auch wenn er ihn nicht traf.

Die schweren Kriminalfälle Mord, Totschlag, schwerer Raub und Hexerei fielen nicht mehr in die Zuständigkeit des bischöflichen Gerichtes zu Ermatingen. Diese Fälle wurden wie alle weiteren Verbrechen, die eine höhere Strafe als 10 Pfund Pfennige nach sich zogen, nicht in dieser Stube, sondern vor dem Eidgenössischen Hochgericht in Frauenfeld verhandelt.

Als Gerichtsherr war der Bischof nicht ausschliesslich für das Gericht verantwortlich, sondern sorgte sich auch gemeinsam mit der Gemeinde Ermatingen um öffentliche Aufgaben. Als im Krieg- und Krisenjahr 1634 der Bodenseeraum nicht nur von den Schweden, sondern auch von den Wölfen

heimgesucht wurde, lobten der Bischof und die Gemeinde eine Abschussprämie von 40 Gulden je Wolf aus; davon bestritten der Bischof 10 und die Gemeinde 30 Gulden. Im Jahre 1697 forderte der Bischof: Es sollen von Anfang Herbst die Strassen gebessert und dergestalten in stand gestellt werden, dass Frömd und Einheimisch ohn Klag wandeln, auch reiten und fahren können. Der Schreiber fügte das in die Gemeindeordnung ein und setzte daneben den lakonischen Kommentar: «wird viel helfen».

Nun handelte es sich bei den Männern, die ins Ermatinger Gericht gewählt wurden, zumeist um die angesehensten Bürger, die natürlich genausowenig wie der Ammann gelernte Rechtskundige waren, sondern Bauern, Fischer oder Handwerker. **Sie richteten sich nicht nach gelehrtem Recht, sondern nach dem alten Herkommen.** Wie in den einzelnen Fällen zu entscheiden war, wussten sie nicht aus Gesetzbüchern, sondern aufgrund ihrer Erfahrung. Für Willkür bestand hier gleichwohl wenig Spielraum; denn die Rechtsregeln standen fest. Und die zahlreichen Dorfordnungen und Hofrechte des Bodenseeraumes und der Nachbarlandschaften zeigen, dass man über Jahrhunderte hinweg an diesen Rechtsregeln festhielt. Sollte tatsächlich einmal ein strittiger Fall vorgekommen sein, dann hätte man sich in einer der geschriebenen Gesetzessammlungen vergewissern können oder bei einem anderen Gericht nachfragen, ob dort dergleichen schon einmal vorgekommen sei und wie man es gehandhabt hätte. Aber es bestand ein anderes heikles Problem: Der Ammann, die Urteiler und die Prozessbeteiligten dürften sich zumeist gekannt und in nicht wenigen Fällen sogar sehr gut gekannt haben; es konnten also persönliche Vorlieben und Abneigungen in der Beurteilung eines strittigen Falles eine Rolle spielen. Und strittig waren weitaus mehr Fälle als heute, wo uns ein Vielfaches an Beweismitteln zur Verfügung steht: Die Verkehrspolizei kann Photos aus der Rotlichtüberwachungskamera vorlegen, im Strafverfahren werden Fingerabdrücke analysiert und für jeden banalen Einkauf erhält man einen Kassenzettel, der einen Zivilprozess entscheiden kann. **Dagegen mussten sich die Ermatinger Richter des 18. Jahrhunderts zumeist auf Zeugenaussagen verlassen, denen man trauen konnte oder auch nicht.** Vom modernen Richter erwarten wir maximalen Scharfsinn beim Aufdecken des wahren Sachverhaltes und seiner juristischen Bewertung. Von den Dorfrichtern erwartete man dagegen ein weises Urteil; ein Urteil, das den Frieden im Dorf so gut als es ging wiederherstellte.

Und wenn wir uns das vor Augen halten, dann verstehen wir auch, weshalb diese Gerichtsstube so aussieht, wie sie aussieht. Sie soll die Richter und den Urteiler an ihre Pflichten erinnern. Das Gewohnheitsrecht, an das man sich in vormoderner Zeit in unserer Region hielt, wurde bereits im Mittelalter in einem Rechtsbuch aufgezeichnet, dem sogenannten Schwabenspiegel. Darin finden wir auch, welche Tugenden ein Richter haben soll. Von einem Jurastudium mit Prädikatsexamen steht da nichts, sondern da heisst es: Jeglicher Richter soll vier Tugenden haben. Diese vier Tugenden heissen Kardinaltugenden und sind die ersten vor allen anderen Tugenden. **Die eine ist die Gerechtigkeit, die andere die Weisheit, die dritte die Stärke und die Vierte das Mass. Und diese vier Kardinaltugenden finden wir in einigen der alttestamentarischen Szenen dieses Raumes wieder.**

Bilder in der Gerichtsstube:

1. Bauer und Teufel säend, 3. Mos. 26, 16
2. Joseph und das Weib des Potiphar, 1. Mos. 39, 12: Joseph diente in Ägypten dem Potiphar, dem Kommandanten der Leibwache des Pharaos. Joseph verkörpert in dieser Erzählung die Tugend des Masshaltens, weil er den Verlockungen der Frau, die hier auf dem Bett liegt, nicht nachgab. Aus Enttäuschung darüber verleumdete sie den Joseph, der ihretwegen ins Gefängnis musste; dies vielleicht an dieser Stelle ein verdeckter Hinweis darauf, dass der Gerechte bekanntlich leiden muss um seiner Gerechtigkeit Willen.
3. David und Goliath, 1. Sam. 17, 51: der kleine David verkörpert die Tapferkeit, indem er den Kampf mit dem grossen Goliath wagt; der Umstand, dass er den Kampf bestand, soll die Richter hier im Saal vielleicht zu tapferen Entscheidungen ermutigen.
4. Adam und Eva, 1. Mos. 3, 1-7. 5. Drei Jünglinge im Feuerofen, Dan. 3, 13-30: König Nebukadnezar, der Saddam Hussein der Bibel, befiehlt alle zu verbrennen, die seinem Götzenbild die Huldigung verweigern. Drei Juden, die diese Huldigung verweigern, werden in den Ofen geworfen; sie stehen für die Stärke und die Standhaftigkeit, die auch den Richter auszeichnen sollen; ein Engel Gottes errettete sie aus dem Feuerofen.
6. Susanna im Bade, Dan. 13, 15-25: Diese Erzählung mahnt eindrücklich zur Gerechtigkeit: Gegenstück zur Erzählung vom Weib des Potiphar; nur sind es diesmal zwei Männer, welche die schöne Susanna verführen wollen. Für eine Gerichtsstube ein passendes Sujet, es handelt sich um zwei Richter; auch ihnen misslingt ihr böses Vorhaben. Und als Rache dichten beide der Susanna ein Verhältnis zu einem Jüngling an, wofür sie sie zum Tode verurteilen möchten. Daniel deckt ihr Vorhaben auf, und das Todesurteil trifft die beiden. Richter zur Strafe für ihre Ungerechtigkeit
7. Kain und Abel, 1. Mos. 3-8.
8. Samson und der Löwe: Richter 14, 5-6: Samson verkörpert hier die Stärke, indem er den Löwen auf seinem Weg ins Philisterland mit blossen Händen zerreisst.
9. Rebekka und Isaak am Brunnen, 1. Mos. 24, 15-22.
10. David mit der Harfe vor König Saul.
11. Turmbau zu Babel, 1. Mos. 11, 1-9.
12. 13. Abschied des Tobias: Tobit 5, 17-22:

Deckenbild: der weise und gerechte König Salomo

Wollen wir also hoffen, dass diese gemalten Ermahnungen ihre Wirkung nicht verfehlten. Abschliessend möchte ich Sie nur noch bitten, jetzt und nachher einen liebevollen Blick auch über Details wie dieses wunderbare Türschloss oder die sauber ausgeführten Zimmermannsarbeiten drinnen wie draussen streifen zu lassen.

Haben Sie für Ihre Aufmerksamkeit herzlichen Dank.